



Mitteilung

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Art. 49 der Bayerischen Verfassung)

Nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die Staatsministerien

Die Geschäfte der Staatsregierung werden auf folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Justiz
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
- Staatsministerium für Digitales

2. Veränderungen im Einzelnen

- 2.1** Die Zuständigkeiten für die Jagd und das Unternehmen Bayerische Staatsforsten wechseln vom bisherigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus führt, in das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

- 2.2** Die Zuständigkeiten für Tourismus sowie Gastronomie und Gastgewerbe wechseln vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.
- 2.3** Die Zuständigkeit für Veterinärkontrollen und zugehörigen Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Tierschutzes bei Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere wechselt vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Das Veterinärwesen im Übrigen verbleibt im bisherigen Umfang beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
- 2.4** Die Zuständigkeit für Film und Filmförderung wechselt vom Staatsministerium für Digitales in die Staatskanzlei.
- 2.5** Das bisherige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.
- 2.6** Die Verteilung der Einzelgeschäfte auf die Geschäftsbereiche wird gemäß diesen Vorgaben nach Art. 53 der Bayerischen Verfassung durch Verordnung der Staatsregierung erfolgen (Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung).

3. Sonderaufgaben nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Bayerischen Verfassung

Die Zuweisung einer Sonderaufgabe nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Bayerischen Verfassung an einen Staatsminister bedarf anders als die oben beschriebene Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche nicht der Bestätigung durch den Landtag.

Es ist beabsichtigt, wie bisher die Leitung der Staatskanzlei einem Staatsminister als Sonderaufgabe zu übertragen, der – ebenfalls als Sonderaufgabe – auch die Zuständigkeit für Bundesangelegenheiten und Medien übernimmt. Ein weiterer Staatsminister übernimmt als Sonderaufgabe die Zuständigkeit für Europaangelegenheiten und Internationales.